



Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Sektion V – Energie
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: post.v3-25@bmwet.gv.at

Wien, 20. Oktober 2025

Gemeinsame Stellungnahme der RAG Austria AG sowie der RAG Energy Storage GmbH zum EABG / Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen die **RAG Austria AG** sowie die **RAG Energy Storage GmbH** die angedachten Änderungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Jede Form der Entbürokratisierung ist hier willkommen. Konkret würden wir aber folgende Nachschärfungen (zumindest in den Erläuternden Bemerkungen) anregen, zumal die unmittelbare Bezugnahme auf das Elektrizitätsnetz bei einzelnen Definitionen irreführend ist:

Zu Ziff. 7: „Energiespeicherung ~~im Elektrizitätsnetz~~ in einer Energieinfrastruktur“, die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie (sowohl in untertägigen Lagerstätten, als auch in künstlich geschaffenen obertägigen Gebilden) und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als einen anderen Energieträger;

Eine Klarstellung ist notwendig, weil sich die Energiespeicheranlage per definitionem nur auf die Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz bestimmt. Die Speicherung von Wasserstoff hat aber nicht zwangsläufig mit dem Elektrizitätsnetz zu tun, weil der umgewandelte Energieträger dann in ein neu zu errichtendes Wasserstoff- bzw. in das vorhandene Gasnetz eingespeist wird. Die Errichtung von Wasserstoffspeichern (sowohl in untertägigen Lagerstätten als auch in künstlich geschaffenen obertägigen Gebilden) sollte unbedingt in den Genuss eines beschleunigten Verfahrens kommen; unabhängig davon ist die Genehmigung des operativen Speicherbetriebs eines Wasserstoffspeichers zu sehen, welcher im Falle einer Lagerstätte auf Basis des Mineralrohstoffgesetzes abzuwickeln ist (so wie im Regierungsprogramm festgehalten).

RAG Austria AG
1015 Wien, Österreich

Schwarzenbergplatz 16
Postfach 56

T +43 (0)50 724
office@rag-austria.at

www.rag-austria.at

DVR 0054917 – Sitz der Gesellschaft Wien

Registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 78563i UID-Nr.: ATU14188902

RAG Energy Storage GmbH
1010 Wien, Österreich

Canovagasse 5
office@rag-energy-storage.at

T +43 (0)50 724-5500
www.rag-energy-storage.at

DVR 1014251 – Sitz der Gesellschaft Wien

Registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 387266i UID-Nr.: ATU67549012

Zu Ziff. 34: „Wasserstoffleitungsanlage“ eine Anlage, die ausschließlich zum Zwecke der Fernleitung oder der Verteilung von Wasserstoff durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitung errichtet oder betrieben wird, ~~sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Leitungsanlage handelt, welche zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient~~; zu Wasserstoffleitungsanlagen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Druckregeleinrichtungen.

„Vorgelagerte Leitungsanlage“ ist im EABG nicht definiert! Das Wording wurde offenkundig aus dem GWG gespiegelt; im GWG ist der Einschub berechtigt, weil es ein (im GWG definiertes) vorhandenes vorgelagertes Bergbaunetz gibt und dieses eben nicht unter das GWG fallen, sondern weiterhin im MinroG bleiben sollte. Die genaue rechtliche Einstufung von H2-Speicherung samt dazu notwendiger Anlagen ist derzeit noch unklar (siehe Regierungsprogramm); insofern sollten alle H2-Leitungen, die von einer H2 Produktionsanlage oder H2 Speichereinrichtung weggehen – unabhängig davon, ob Direktleitung oder Netzleitung und unabhängig vom materiengesetzlichen Genehmigungsregime – als Vorhaben der Energiewende gemäß EABG gelten.

Zu Ziff. 30: Generell fordern wir die Erweiterung des Anwendungsbereichs des EABG auf alle Anlagen zur Erzeugung **(und Speicherung)** von Wasserstoff. ~~In jedem Fall sollten aber Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff dann zu Vorhaben der Energiewende zählen, sofern die Erzeugung von Wasserstoff CO2-neutral erfolgt. Namentlich sollten hier die Methanoelektrolyse erwähnt werden, welche Erdgas **ohne CO2 Emissionen** mit erneuerbarem Strom in Wasserstoff und festen Kohlenstoff zerlegt aber auch Anlagen zur Wasserstoffproduktion, wo das entstandene CO2 mittels CCS dauerhaft abgeschieden wird.~~

Vielen Dank für die Berücksichtigung unseres Feedbacks!

Bei inhaltlichen Fragen oder Diskussionsbedarf zum Thema kommen Sie jederzeit gerne auf unser Team zurück.

Mit freundlichen Grüßen

RAG Austria AG

RAG Energy Storage GmbH

Inhaltliche Ansprechpartner:

Georg Dorfleitner | Managing Director | RAG Energy Storage GmbH
georg.dorfleitner@rag-energy-storage.at | +43 664 8119486

Verena Friedl | Project Manager Advocacy & Innovation | RAG Austria AG
verena.friedl@rag-austria.at | +43 664 8119610